

Vorlage Nr. III/16/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Gründe, des Ablaufs und der Aufarbeitung des organisierten Sozialleistungsbetruges in Bremerhaven mindestens von Anfang 2013 bis April 2016

A Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 17.08.2016 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) mit dem Auftrag eingesetzt, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landes, die Gründe und den Ablauf des Sozialleistungsbetruges in Bremerhaven im Zeitraum mindestens von Anfang 2013 bis April 2016 zu untersuchen. Der PUA hat am 23.01.2018 seinen Abschlussbericht öffentlich vorgelegt.

Obwohl der Abschlussbericht seitens des PUA bzw. der Bremischen Bürgerschaft bislang nicht offiziell dem Magistrat übersandt worden ist, hat der Magistrat am 07.02.2018 beschlossen, sich mit den Empfehlungen des PUA auseinanderzusetzen und dem Dezernat III die Federführung zur Erarbeitung eines einvernehmlichen Vorschlags zu den erforderlichen Konsequenzen aus dem Abschlussbericht beauftragt.

B Lösung

Der PUA hat auf den Seiten 184 – 197 des Abschlussberichtes einzuleitende Maßnahmen für die verantwortlichen Arbeitsbereiche empfohlen. Zu den Empfehlungen haben die städtischen Dienststellen und das Jobcenter Bremerhaven jeweils für ihre Fachzuständigkeit detailliert Stellung genommen. Im Folgenden werden den Handlungsempfehlungen die einzelnen Stellungnahmen gegenübergestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zu den unter den Empfehlungen dokumentierten Minderheitenvoten (Darüber hinaus empfiehlt/empfehlen.....) der verschiedenen Fraktionen nicht Stellung bezogen wird.

12.1 Jobcenter s. S. 184 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme der Geschäftsführung des JC)

1. Das Jobcenter Bremerhaven hat die Sachbearbeitung an der Schnittstelle zu Ermittlungsbehörden so zu verbessern, etwa durch Fortbildungen oder durch den Einsatz höher qualifizierten Personals, dass im Falle eines Verdachtes einer Straftat die Sachverhalte an die richtige Ermittlungsbehörde in einer angemessenen Form übermittelt werden:

Das Jobcenter Bremerhaven spricht sich für die Schaffung einer solchen Stelle aus, sieht aber nicht, dass die Sachbearbeitung an der Schnittstelle zu den Ermittlungsbehörden Fehler gemacht hat. Lediglich die Dokumentation von Kontakten, Gesprächen und Vereinbarungen wurde seitdem deutlich verbessert.

2. Eine zuverlässige Dokumentation aller Hinweise auf einen organisierten Sozialleistungsbetrug beziehungsweise –missbrauch ist sicherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass anschließend ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit dem Hauptzollamt beziehungsweise der Polizei stattfindet. Es wird empfohlen, im Jobcenter Bremerhaven die Stelle für Ordnungswidrigkeiten mit einem Volljuristen zu besetzen und ggf. eine entsprechende personelle Aufsto-

ckung vorzunehmen. Deren Aufgabe soll darin bestehen, im Verdachtsfalle Ermittlungen innerhalb des Jobcenters zu bearbeiten und zu koordinieren und den Kontakt mit externen Ermittlungsbehörden (Polizei, Zoll pp.) aufrechtzuerhalten:

Eine übergeordnete Stelle im Jobcenter Bremerhaven zur internen Recherche, Dokumentation und Aufbereitung der Sachverhalte wird befürwortet. Der Geschäftsführer des Jobcenters Bremerhaven wird über die Trägerversammlung eine entsprechende Anpassung des Stellenplanes beantragen.

3. Im Jobcenter müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, um betrügerisches Verhalten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen gegen diese Strukturen zu unternehmen. Eine systematische Dokumentation dieser Hinweise ist sicherzustellen und die betroffenen Arbeitskräfte und Mietparteien sind auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Bei der Antragstellung ist eine Identitätsprüfung für Antragsteller durchzuführen. Die vorgelegten Unterlagen müssen in Zweifelsfällen und regelhaft stichprobenartig mit geeigneten technischen Hilfsmitteln auf ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft werden.

Vorratsdatenspeicherung mit entsprechenden Vermerken ist nicht möglich, so lange sich die Betrugsvermutung nicht erhärtet hat. Daher muss eine „systematische Dokumentation“ unter schwierigen engen Rahmenbedingungen erfolgen. Beratungsmöglichkeiten werden aufgezeigt, sofern dies von den Beratungsstellen gewünscht wird bzw. in diesem Umfang leistbar ist.

Eine Identitätsprüfung erfolgt bereits.

4. Das Jobcenter darf sich bei der Beurteilung, ob eine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt oder nicht, nicht allein darauf verlassen, dass die entsprechenden Unterlagen als Beleg der Anspruchsvoraussetzungen vorgelegt werden:

Es wird bereits regelmäßig auf die Anmeldung zur Sozialversicherung geschaut, Kontakt zur Minijobzentrale aufgenommen, die Kontoauszüge eingesehen und Arbeitszeitchweise (Tagelohnezettel) angefordert. Das Jobcenter Bremerhaven verlässt sich also schon lange nicht mehr auf die Angaben aus den Arbeitsverträgen.

5. Den Hinweisen von Kundinnen und Kunden des Jobcenters Bremerhaven auf Missstände in den von ihnen angemieteten Wohnungen ist im Hinblick auf einen möglichen Wohnungswechsel durch den Außendienst des Jobcenters Bremerhaven zeitnah nachzugehen:

Erfolgt bereits (Außendienstkonzept).

6. Im Jobcenter muss die Sensibilität vor Missbrauch verbessert und eine Kultur des verstärkten Hinsehens entwickelt werden. Die Fähigkeiten zur Erkennung von Missbrauchsmaschen sind durch gezielte Fortbildung zu erhöhen und die hierfür zur Verfügung stehenden Ansätze von Zeitkapazitäten der Mitarbeiter (in der Arbeit mit den Kunden) ggf. auszuweiten. Das für Missbrauchsermittlung und –sanktionierung originär zuständige Personal ist quantitativ und qualitativ verbessert auszustatten:

Das Jobcenter Bremerhaven unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich. Fortbildungen zu der gesamten Thematik erfolgen im Rahmen der von der BA herausgegebenen Arbeitshilfe. Zwischenzeitlich erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene.

7. Damit Strukturen besser erkannt werden können, sind auffällige Arbeitsverträge, Rechnungen und Mietverträge systematisch zu erheben und bei einem Verdacht auf Schwarzarbeit oder Betrug an die Stelle für Ordnungswidrigkeiten weiterzugeben.

Erfolgt bereits.

8. Im Rahmen der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Jobcenter bei der Bewilligung der entsprechenden Leistung überprüfen kann, ob die entsprechende Wohnung bereits von anderen Leistungsbeziehern bewohnt wird, um zu verhindern, dass mehrfach Kosten der Unterkunft für dieselbe Wohnung bezogen werden:

Ein solcher Zugriff auf Meldedaten verbunden mit Geodaten des Katasteramtes wäre sehr wünschenswert. Schon ein voller Zugriff auf die Olmera-Daten, um Hausauskünfte zu ziehen, wäre hilfreich.

9. Die von den Kundinnen und Kunden im Jobcenter vorgelegten schriftlichen Übersetzungen sind hinsichtlich der Ausstellerinnen und Aussteller genau zu überprüfen.

Dies ist aus Sicht des JC nicht durchführbar.

10. Datenerhebung, -speicherung, -verdichtung und -verarbeitung sind unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes so aufeinander abzustimmen, dass ein Missbrauch frühzeitig erkannt und ggf. unterbunden werden kann. Hierfür muss insbesondere das Jobcenter in den unterschiedlichen Bereichen der Leistungsgewährung ein Informationssystem gewährleisten, mit dem Auffälligkeiten gemeldet, zusammengefasst und bewertet werden können.

Hier wäre ein zentrales Informationssystem wichtig. Erste Schritte wurden bereits mit der durch die BA herausgegebene Heatmap gemacht.

11. Das Jobcenter Bremerhaven muss gewährleisten, dass im Rahmen des Personalschlüssels berücksichtigt wird, wenn es zu einer höheren Arbeitsbelastung durch die Ablehnung von Anträgen kommt. Den Beschäftigten des Jobcenters muss eine hinreichende Möglichkeit zur Einzelfallprüfung gegeben werden.

Der Arbeitsaufwand bei Ablehnungsbescheiden muss bei der Personalberechnung angemessen berücksichtigt werden.

Das Jobcenter hat dieser Empfehlung bereits durch eine entsprechende Beschlussvorlage in der Trägerversammlung Rechnung getragen.

12. Um einen rechtssicheren Umgang mit Anträgen und Ablehnungen sicherzustellen, bedarf es regelmäßiger juristischer Schulungen der Jobcenterbeschäftigten.

Entsprechende Schulungsmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Das Jobcenter hat bereits entsprechende Maßnahmen initiativ angeregt.

13. Unabhängig von Ermittlungen des Zolls bzw. der Staatsanwaltschaft müssen ablehnende Entscheidungen in Leistungsbetrugsfällen zeitnah erfolgen.

Das erfolgt selbstverständlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und erfolgte auch zu jeder Zeit. Es kam zu keiner Leistungsbewilligung im Jobcenter Bremerhaven, an der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestanden.

14. Um die Abhängigkeit der Jobcenterbeschäftigten von außenstehenden fremdsprachigen begleitenden Personen zu verringern, sollten Telefondolmetscherinnen und -dolmetscher bereitgestellt werden. Dabei ist nach Möglichkeit auf eigene Kräfte des Jobcenters zurückzugreifen. Ist im Rahmen der Antragstellung der Einsatz externer Übersetzer erforderlich, sind seitens des Jobcenters in der Regel vereidigte Dolmetscherinnen bzw. -dolmetscher hinzuzuziehen.

Auch sollte geprüft werden, ob Ladungen in leichter Sprache für Personen mit Migrationshintergrund und geringen Deutsch-Kenntnissen abgefasst werden können.

Dies erfolgt regelmäßig. Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fremdsprachenkenntnissen bringen sich zum Teil in schwierige persönliche Situationen, daher wird der Einsatz von Telefondolmetschern bevorzugt. Der Einsatz vereidigter Dolmetscher scheitert bisher (außer in Einzelfällen) an der Verfügbarkeit vor Ort in entsprechender Anzahl, an den Kosten und an den Zweifeln, die ggfs. auch an deren Neutralität bestehen können. Komplexe rechtliche Themen lassen sich nicht ohne weiteres in eine einfache Sprache übersetzen.

15. Alle notwendigen Belehrungen und Hinweise in fremden Sprachen sind zudem als Audiodateien sowohl im Jobcenter Bremerhaven als auch auf der Homepage des Jobcenters Bremerhaven vorzuhalten.

Rechtliche Hinweise und Merkblätter bestehen bereits jetzt in vielen Fremdsprachen und sind auch im Internet verfügbar. Den Hinweis auf Audiodateien wurde an die zuständigen Stellen weitergegeben.

16. Die Sicherheitskonzepte des Jobcenters Bremerhaven sind so fortzuentwickeln, dass auf Bedrohungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sowie der Kundinnen und Kunden konsequent reagiert werden kann.

Das bestehende Sicherheitskonzept umfasst Öffnungstage und ist als Arbeiterschutz gut geeignet. Freizeit und Arbeitstage ohne Kundenkontakt bzw. Außendienstmitarbeitende sind schwer zu schützen. Außendienste erfolgen deshalb immer im Team (2 Personen).

Kunden wenden sich eher nicht an die Sicherheitskräfte des Jobcenters. Hier wären Aufkleber/Flyer mit Hinweisen: Sprechen sie uns an, wenn sie Hilfe brauchen vielleicht denkbar.

17. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die über die Bewilligung von SGB II- Leistungen entscheiden, sind so zu schulen, dass sie Hinweise auf einen organisierten Sozialleistungsmissbrauch erkennen, dokumentieren und weitergeben.

Es handelt sich hierbei um einen fortlaufenden Prozess, der bereits Erfolge zeitigt.

18. Sofern eine Abgabe von Vorgängen an andere Behörden erfolgt, ist regelmäßig nach den Ergebnissen nachzufragen. Von der Möglichkeit der Sachstandsanhfrage sollte Gebrauch gemacht werden:

Erfolgt inzwischen nur noch schriftlich. Mündlich wurde immer nachgefragt, aber nicht immer dokumentiert.

19. Empfehlenswert wäre auch eine Aufstockung der Beschäftigtenstunden im Außendienst. Durch Vor-Ort-Termine können auch Missstände in problematischen Immobilien schneller erkannt werden.

Ein Außendienstkonzept liegt vor und trägt diesem Anliegen Rechnung.

20. Bei festgestellten schweren Bau- oder Hygienemängeln, sind die entsprechenden Ämter in Bremerhaven, zum Beispiel das Bauordnungsamt beziehungsweise das Gesundheitsamt, zeitnah zu informieren:

Ein Außendienstkonzept liegt vor und trägt diesem Anliegen Rechnung.

21. Etwaige staatsanwaltschaftliche Erkenntnisse der Rückgewinnungshilfe sind zeitnah im Jobcenter umzusetzen, um so die aus einem organisierten Sozialleistungsmissbrauch erlangten

Vermögenswerte abzuschöpfen.

Der Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten.

22. Der Untersuchungsausschuss sieht in der Erstellung des "Konzeptes zum Umgang mit EU-Zuwanderern" durch das Jobcenter Bremerhaven vom 30. November 2015 einen ersten Schritt zur Problemlösung. Dieses Konzept ist fortlaufend zu aktualisieren und die in diesem Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind konsequent umzusetzen und anzuwenden.

Dieses Konzept wurde aus Sicht des Jobcenter Bremerhaven durch die zentral vorgegebene Arbeitshilfe im Januar 2017 ersetzt. Es wird daher nicht mehr aktualisiert. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Arbeitshilfe der BA als klare Anweisung.

23. Die Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ der Bundesagentur für Arbeit vom 13. Januar 2017 mit umfangreichen Handlungsanweisungen, Checklisten und Befragungsleitfäden ist konsequent in die Arbeitsabläufe des Jobcenters Bremerhaven zu integrieren. Insbesondere ist - wie in der Arbeitshilfe vorgesehen - die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zuverlässig umzusetzen. Hierzu sind gemeinsam mit den Ermittlungsbehörden klare Verfahren für die Zusammenarbeit zu definieren und zu etablieren.

Die Arbeitshilfe wird bereits konsequent umgesetzt. Die intensive Zusammenarbeit erfolgt in einem bereits Anfang 2017 vom JC Bremerhaven gegründeten Arbeitskreis.

24. Die Trägerversammlung des Jobcenter Bremerhaven muss sich die bestehenden Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeiten zwischen Bundesagentur und dem kommunalen Träger verdeutlichen und ihrer Rolle besser gerecht werden. Eine effektive Wahrnehmung der bestehenden Aufsichtspflichten sollte sichergestellt werden.

Durch die Wiederbesetzung der Stellen Controlling SGB II und Innenrevision mit dem Schwerpunkt „Prüfen der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung der Aufgaben des kommunalen Trägers“ im Sozialamt, ist eine effektive Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der kommunalen Leistungen sichergestellt.

Zudem wurde die Frage des Umfanges der Aufsichtspflichten der Trägerversammlung in deren letzter Sitzung diskutiert und soll nach Vorliegen einer Auswertung der Regionaldirektion Niedersachsen (RD NSB) in der nächsten Trägerversammlung erneut thematisiert werden.

12.4 Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden s. S. 189 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme der Ortspolizeibehörde)

Unter Punkt 12.4 ergibt sich -indirekt- ein Hinweis an die Ortspolizeibehörde Bremerhaven zur Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden. Hier empfiehlt der Untersuchungsausschuss eine engere Zusammenarbeit, insbesondere die zeitnahe Einrichtung von Ermittlungsgruppen. Dieses Instrument ist bei Zuständigkeitsüberschneidungen insbesondere in der Zusammenarbeit mit benachbarten Polizeibehörden in der Polizei Bremerhaven gängige Praxis, stand aber aufgrund der anfänglich ausschließlichen Verfahrensführung durch den Zoll nicht zur Diskussion. Als hier schließlich bekannt wurde, dass der Zoll sich in dem Verfahren für unzuständig erklärte, war eine Beteiligung des Zolls an den Ermittlungen in diesem Fall nicht mehr zu prüfen.

Es ist festzustellen, dass sich aus dem Abschlussbericht des PUA zur Untersuchung der Gründe, des Ablaufs und der Aufarbeitung des Sozialleistungsbetrugs - anders als gegenüber anderen Institutionen - keine weiteren dezidierten Empfehlungen direkt an die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ergeben.

Dennoch möchten wir aufgrund der hier erfolgten internen Aufarbeitung des Sachverhaltes auf

folgende aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte hinweisen:

- Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum „Sozialgeheimnis“, d.h. zur Übermittlung von Sozialdaten, findet eine Information in der Regel einseitig durch die Polizei an andere Institutionen wie Zoll, Jobcenter und andere Behörden statt. Eine Informationssteuerung in gegenläufiger Richtung, also an die Polizei, erfolgt grundsätzlich nur auf Anforderung und bei konkreter Begründung einer erheblichen Straftat sowie richterlicher Anordnung der Datenübermittlung. So übermittelt das Jobcenter Sozialdaten aus eigener Veranlassung lediglich dann, wenn in eigener Zuständigkeit definitiv festgestellt wurde, dass Leistungen zu Unrecht gezahlt wurden und somit ein konkreter Schaden eingetreten ist.

Ebenso verhält es sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf den Informationsaustausch mit den Zollbehörden. Im konkreten Fall des Sozialleistungsbetrugs wurden selbst durch die Polizei übersandte Akten und Unterlagen nach negativer Prüfung auf Zuständigkeit - unter Berufung auf das Sozialgeheimnis - durch den Zoll nicht wieder an die Polizei zurückgesandt, sondern dem Jobcenter bzw. dem Finanzamt übermittelt.

- Aus hiesiger Sicht ist es daher dringend erforderlich, die Möglichkeiten des Datenaustausches zwischen den Institutionen zu präzisieren und so Rechtsicherheit zu schaffen. Die Ermittlungsbehörden sind zur Einleitung von Ermittlungsverfahren auf konkrete Angaben angewiesen, insbesondere dann, wenn strafrechtliche Ermittlungen zur Begegnung festgestellter Phänomene dienen sollen.
- Darüber hinaus ist aus hiesiger Sicht weiterhin ein regelmäßiger, allgemeiner Informationsaustausch zwischen Steuerfahndung, Zoll, Familienkasse, Jobcenter, Bauordnungsamt, Sozialamt, Polizei und Bürger- u. Ordnungsamt im Rahmen eines Jour Fixe erforderlich, in dessen Verlauf - auch unter Wahrung des Sozialdatenschutzes - über Verdachtslagen und Sachverhalte informiert wird und Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und Möglichkeiten der Verifizierung von Informationen abgesprochen und festgelegt werden. Die bereits seit Februar 2017 eingerichtete Arbeitsgruppe „Sozialmissbrauch“, an der Vertreter der Ortspolizeibehörde von Beginn an beteiligt sind, bildet nach unserer Auffassung eine geeignete Informations- und Interventionsstruktur.
- Vermögensermittlungen sind wesentlich vom Fortgang des Ursprungsdeliktes abhängig. Vor diesem Hintergrund können die Bewertungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum zeitlichen Ablauf der Vermögensermittlungen von hier nicht geteilt werden. Die durchgeführten Finanzermittlungen wurden weder sehr oberflächlich, noch auf Standardabfragen beschränkt. Sie fanden ausschließlich nach Absprache zwischen dem EG-Leiter und der zuständigen OStA'in passend zu dem jeweiligen Stand der Ermittlungsergebnisse der EG statt. Vorher waren bereits Abfragen zu Konten, Fahrzeugen und Immobilien getätigt worden, die als Standardabfragen gelten und erforderlich sind. Diese Abfragen wurden frühzeitig vorgenommen, bevor überhaupt von Seiten der StA verfügt wurde, Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung in dem Verfahren durchzuführen.

Nach der Verfügung der StA Bremen, Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung durchzuführen, wurden zunächst zu den festgestellten Konten Auskunftersuchen bei den jeweiligen Kreditinstituten gestellt und die von dort mitgeteilten Umsätze ausgewertet. Bereits bei dieser Auswertung, die vor April 2016 erfolgte, kann nicht mehr von „sehr oberflächlich“ gesprochen werden. Die begonnenen Finanzermittlungen wurden daraufhin ständig aktualisiert und fortgeführt.

Konkrete Vermögensabschöpfungsmaßnahmen waren zu einem noch früheren Zeitpunkt zudem gar nicht möglich, da im Rahmen der Ermittlungen noch gar nicht festgestellt werden konnte, was der Beschuldigte durch oder für die Tat erlangt hat. Aus diesem Grund wurden zuvor abgesprochene Finanzermittlungen durchgeführt, um einerseits pfändbare Vermögenswerte des Beschuldigten zu ermitteln und andererseits die Geldflüsse von möglichen

erweise betrügerisch erlangten Geldern darzustellen. Es wurden Vermögensermittlungen vorgenommen und festgestellte Vermögenswerte in einer Vermögensübersicht erfasst. Die festgestellten Konten der Vereine und des Beschuldigten wurden ausgewertet und die Geldflüsse dargestellt.

- Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven hat am 07.03.2018 eine Delegation der bulgarischen Botschaft in Deutschland zu einer Arbeitstagung eingeladen. Ziele des Treffens waren der Austausch und die Vernetzung von Sicherheitsbehörden der EU-Partner sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den bulgarischen Dienststellen und der Stadt Bremerhaven.

Die Teilnehmer der Tagung setzten sich aus Vertretern der bulgarischen Botschaft, des Bundesministeriums des Innern, des Senators für Inneres in Bremen, der Senatorin für Soziales in Bremen, des Dezernates III des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Amt für Jugend, Familie und Frauen/Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik/Helene-Kaisenhaus/Sozialamt) und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven zusammen. Die Mitglieder dieser Kommission verschafften sich einen Überblick über die in der Seestadt lebenden bulgarischen Staatsbürger und auftretende Problematiken.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Entwicklung von Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zwischen den bulgarischen Behörden und der Stadt Bremerhaven erörtert. Konkret wurde für den Bereich der Polizei die Organisation von gegenseitigen Hospitationen angedacht.

- Positiv nehmen wir die Hinweise durch Mitglieder des Landesparlaments zur personellen Ausstattung der Polizei in Bremerhaven zur Kenntnis.

12.5 Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket s. S. 190 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme der Dez. III und IV)

1. Der Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe soll niedrigschwellig bleiben. BUT-Leistungen sind nach Qualitätsmaßstäben zu gewähren, die spätestens bei einer Wiedergewährung auf Einhaltung zu prüfen sind. Zur Sicherstellung dieses Grundsatzes ist von den Kommunen - möglichst gemeinsam - ein Konzept zu entwickeln, dass diese Qualitätsmaßstäbe regelt.

Für den Bereich der Erbringung von Leistungen zur außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Leistungsmoduls Bildung und Teilhabe erarbeitet das Dezernat III zurzeit eine fachliche Weisung, die u. a. Leistungsumfang, Qualitätskriterien und Prüfungsrechte festlegt. Mit gewerblichen Anbietern von Lernförderung sollen künftig Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Das Dezernat III steht insoweit in engem Austausch mit dem Dezernat IV und dem Jobcenter. Es haben mehrere Arbeitstreffen auf Dezentarebene stattgefunden, in denen die Rahmenbedingungen für die künftige Ausgestaltung der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erörtert wurden. Zudem hat ein erstes Treffen mit Vertreter*innen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport stattgefunden; die senatorische Behörde wird in den weiteren Arbeitsablauf eng eingebunden. Hervorzuheben ist ferner der enge fachliche Austausch mit der Stadt Kiel, der durch wechselseitige Arbeitstreffen in beiden Städten stattfindet.

Das Dezernat IV hat ergänzend folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Schulamt besitzt keine originäre Zuständigkeit für die Umsetzung von Mitteln aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“. Die Zuständigkeit wurde im Jahr 2011 durch Magistratsbeschluss geregelt.

Das Dezernat IV hat dem Dezernat III eine enge Zusammenarbeit bei der Umstellung der Ge-

währung von BuT-Mitteln angeboten. Das Schulamt wurde inzwischen in eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Dezernats III eingebunden. Erste Empfehlungen wurden bereits entwickelt. Parallel werden Gespräche mit Zuständigen in anderen norddeutschen Städten geführt, um hieraus ein Modell für die Umsetzung in der Stadt Bremerhaven zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird auch die Empfehlung des PUA in Bezug auf die Verlagerung der Zuständigkeit betrachtet werden.

Für den Schulbereich sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Die Gewährung von Mitteln aus dem BuT-Paket mit schulischem Bezug (z.B. Kosten für Ausflüge und Klassenreisen, Mittagstisch) sowie die außerschulische Lernförderung sollen möglichst „aus einer Hand“ erfolgen, um den Antragstellenden zusätzliche Verwaltungswege zu ersparen.
- Für die Gewährung von Leistungen sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung feste Zeiträume definiert werden, die möglichst identisch mit einem Schuljahr oder einem Schulhalbjahr sind.
- Nach den Hinweisen auf den möglichen Missbrauch von Leistungen hat der Schulbereich eine Änderung der Antragsformulare für die Lernförderung angeregt. Diese erfordern seither nicht nur die Unterschrift der Fachlehrkraft, sondern jeweils auch der Schulleitung. Weiterhin werden Kopien der unterzeichneten Formulare in den Schulen verwahrt, um dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt im Bedarfsfall den Abgleich zwischen von der Schule ausgegebenen und den Ämtern vorgelegte Anträge zu ermöglichen. Im Zuge der Umstellung ist vorgesehen, den Bedarf für die individuelle Lernförderung durch die pädagogischen Konferenzen der Schulen („Zeugnis Konferenzen“) bestätigen zu lassen.
- Die Anbieter der Lernförderung sollen ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen, mit dem sowohl die Eignung als auch die Qualifikation der Durchführenden festgestellt wird. Für den Schulbereich ist neben der fachlichen Eignung auch die Bestätigung maßgeblich, dass alle eingesetzten Kräfte dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.
- Es wird empfohlen, Richtlinien für Obergrenzen der zu zahlenden Honorare und der Größe von Lerngruppen zu erlassen.
- Die Lernförderung soll i.d.R. schulnah durchgeführt werden, um eine enge Verzahnung zwischen unterrichtlichen Inhalten und den Inhalten der Lernförderung zu gewährleisten. Es wäre zu prüfen, inwieweit eine wünschenswerte Qualitätskontrolle und –beurteilung durch zusätzliches schulisches Personal gewährleistet werden kann (entsprechende Konzepte werden z.B. in der Stadt Münster umgesetzt).
- Das Schulamt ist bereit, den zertifizierten Trägern hierfür Räume in den Schulen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin soll die Lernförderung insbesondere in Ganztagschulen in die Schulzeit integriert werden können, um eine zusätzliche zeitliche Belastung von Schülerinnen und Schülern auszuschließen.

2. Der Untersuchungsausschuss regt an, Möglichkeiten einer Qualitätsbeurteilung der Anbieter und ein Rückmeldesystem zu prüfen. Dies soll im Rahmen einer fachlichen Weisung geschehen. Aus dieser soll sich auch ein Rahmen der abrechenbaren Kosten ergeben.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Empfehlenswert ist, dass Schulen das Nachhilfe- und Lernförderungsangebot gegebenenfalls im Verbund organisieren.

Siehe Stellungnahme des Dez. IV zu Frage 1

4. Der Magistrat wird aufgefordert, die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in

die Zuständigkeit des Schuldezernates zu übertragen.

Die Frage der Zuständigkeitsverlagerung wird – wie bereits in der Stellungnahme des Dezernates IV (s. Frage 1.) ausgeführt – Gegenstand der Betrachtung bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sein.

5. Die Einhaltung der Schulpflicht ist durchzusetzen. Eine zeitnahe Beschulung von zugewanderten Kindern ist zu gewährleisten.

Die Stadt Bremerhaven setzt die Schulpflicht um. Die Beschulung zugewanderter und geflüchteter Schulpflichtiger wird gewährleistet. Zur Beratung zugezogener Familien stehen dem Schulamt zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung, die insbesondere bei unregelmäßigem Schulbesuch auch Hausbesuche durchführen. Für die Gespräche steht ein Dolmetscherpool zur Verfügung. An zwei Grundschulen wird die Elternarbeit erfolgreich durch eine Kooperation des Schulamtes mit dem Bremerhavener Sinti-Verein verstärkt.

12.6 Umgang mit Informationen s. S. 191 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme des Dez. III/Amt 50 zu den Punkten 3 – 6)

3. Sofern Institutionen und Träger mit bestimmten Aufgaben, wie hier bei der Beratung von bulgarischen Staatsangehörigen beauftragt sind, muss ein kontinuierlicher Austausch sichergestellt sein insbesondere zu Dezernaten und Ämtern der (kommunalen) Verwaltung. Jeder Dezernent muss in seinem Bereich als zentrale Stelle den Informationsfluss zu Institutionen in der Stadtgemeinde Bremerhaven und zum Senat gewährleisten. Ziel muss es sein, Problemsituationen frühzeitig und nachhaltig zu identifizieren. Der Untersuchungsausschuss geht ferner davon aus, dass Magistrat und Senat den Informationsfluss sowie die Durchlässigkeit von ressortübergreifenden und/oder wechselseitig relevanten Informationen verbessern.

Das Dezernat III als koordinierende Stelle führt mit der AWO-Beratungsstelle für EU-Bürger und unter Beteiligung des Jobcenters einen regelmäßigen Informationsaustausch zu möglichen Hinweisen von Sozialleistungsmissbrauch durch. Die Besprechungsergebnisse werden festgehalten.

Des Weiteren ist bereits im Februar 2017 eine Arbeitsgruppe „Sozialmissbrauch“ unter der Federführung des Jobcenters installiert worden, an der verschiedene Ämter des Magistrats (Bürger- und Ordnungsamt, Sozialamt, Amt für Jugend, Familie und Frauen, Bauordnungsamt) beteiligt sind. Die AG trifft sich in regelmäßigen Abständen zum Informationsaustausch und zur Koordinierung missbrauchsvermeidender Maßnahmen.

Zwischen den Senatorinnen für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie für Kinder und Bildung findet bereits ein regelmäßiger Fachaustausch (Jour Fixe) mit den Dezernatsleitungen III und IV unter Beteiligung der Amtsleitungen statt.

4. Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen durch Migrationsbewegungen sind die in diesem Bereich tätigen migrationspolitischen Arbeitskreise in Bremerhaven durch den Magistrat zu unterstützen und zu verstetigen, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Forderungen sind in den politischen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Ziel muss es auch sein, durch umfassende Kooperation und so weit wie möglich gehenden Informationsaustausch ein ‚Frühwarnsystem‘ im Magistrat zu entwickeln, um finanziellen Schaden für die öffentliche Hand, aber auch für die Betroffenen, zu vermeiden oder zu begrenzen.

Die migrationspolitischen Arbeitskreise sowie der Fachbeirat für Migration und Chancengleichheit werden in ihrer Arbeit durch den Integrationsbeauftragten im Dezernat III begleitet und unterstützt. Zwischen dem Integrationsbeauftragten und der Dezernatsleitung III findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Durch diesen Austausch soll sichergestellt werden, dass

Informationen auf Initiative des Dezernates III in politische Entscheidungsprozesse einfließen können.

5. Innerhalb der Behörden, insbesondere im Jobcenter, ist auf eine korrekte und unverzügliche Weiterleitung von Informationen in schriftlicher Form zu achten. Die bisherige Dokumentation und Weitergabe von Informationen ist zu überprüfen.

Im Jobcenter und in den beteiligten städtischen Dienststellen werden die Dokumentation und die schriftliche Weitergabe (auch per mail) von Informationen unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen gewährleistet.

6. Bei Behörden, insbesondere im Jobcenter, mit finanzieller Leistungsgewährung ist die Sensibilität im Umgang mit öffentlichen Mitteln, unabhängig vom Kostenträger, zu verbessern. Bei diesen Behörden sind die Kenntnisse, welche Verfahren und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung unberechtigt gewährter finanzieller Leistungen bestehen, zu verbessern.

Die Beschäftigten der städtischen Ämter und des Jobcenters sind im Umgang mit öffentlichen Mitteln sensibilisiert. Bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung und Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen sind die Beschäftigten entsprechend ausgebildet. Des Weiteren werden fachspezifische Fortbildungen zu dieser Thematik angeboten.

12.7 Problem- und Schrottimmobilien in Bremerhaven s. S. 192 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme des Amtes 63)

1. Die prekären Mietverhältnisse in problematischen Immobilien müssen umgehend dezernatsübergreifend angegangen werden. Nötigenfalls sind entsprechende Landesgesetze, kommunale Satzungen usw. auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu verschärfen.

Im Mai 2017 wurde die Einrichtung der Expertenkommission, bestehend aus Feuerwehr und Bauordnungsamt sowie projektbezogen weiterer Ämter (z. B. Bürger- und Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Schulamt etc.), für „Problemimmobilien“ beschlossen. Neben der Früherkennung von Brandschutzmängeln ist auch eine Verschärfung der Kontrolle hinsichtlich der Mindeststandards für Wohnräume und Überbelegungen gemäß Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetz Gegenstand der Tätigkeiten. Die hierzu etablierte Lenkungsgruppe besteht aus den Dezernaten III, VI und XI. Aus der bisherigen Aufgabenwahrnehmung haben sich insbesondere eine stärkere Vernetzung der Arbeitsgruppen „Leistungsmissbrauch“ (Federführung Jobcenter), „Schrottimmobilien“ (Federführung Stadtplanungsamt) und der vorgenannten „Expertenkommission“ (Federführung künftig Bauordnungsamt) entwickelt, die einen verbesserten Informationsaustausch im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen ergeben hat. Die Lenkungsgruppe/Expertenkommission hat in ihrem Ergebnisbericht, der dem Magistrat am 25.04.2018 zur Kenntnis gegeben wurde, weitere Maßnahmen festgelegt, die die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Problemimmobilien erweitern sollen. Hierzu zählen u. a. Gesetzesinitiativen für einen besseren Datenabgleich bzw. –austausch zwischen den beteiligten Behörden. Insofern ist bereits ein dezernatsübergreifendes Handeln gegen prekäre Mietverhältnisse in problematischen Immobilien zu verzeichnen.

2. Immobilien, für die die Voraussetzungen einer Nutzungsuntersagung nach Landesbauordnung vorliegen, sollen keine KdU-Leistungen gezahlt werden.

In den Fällen, in denen das Bauordnungsamt eine Nutzungsuntersagung zu Wohnzwecken angeordnet hat bzw. künftig anordnet, erfolgt eine Mitteilung an das Jobcenter Bremerhaven und an das Sozialamt Bremerhaven. Die Informationsweitergabe innerhalb der Organisationen ist dort sichergestellt.

3. Der Untersuchungsausschuss hält die Einrichtung der dezernatsübergreifenden Sachver-

ständigenkommission Gefahrenfrüherkennung in Problemimmobilien für einen ersten Schritt und weist darauf hin, dass die Datenlage der geführten Listen konsistent und zutreffend sein muss. Bei offensichtlich überbelegten Wohnhäusern beziehungsweise Wohnungen oder bei dem offensichtlichen Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken, sind strengere Kontrollen vorzunehmen. Bei Verwahrlosung oder anderen gravierenden Mängeln einer Immobilie sind gegenüber dem Eigentümer die zur Verfügung stehenden hoheitlichen Rechtsinstrumente – einschließlich einer etwaigen Inanspruchnahme auf die Kosten - konsequent zu prüfen und anzuwenden.

Für die Bearbeitung der Problemimmobilien wurden dem Bauordnungsamt zwei zusätzliche Planstellen bewilligt. Mit dieser Personalaufstockung ist eine weitere Identifizierung sowie kontinuierliche und strengere Kontrolle von Problemimmobilien gewährleistet. Bei gravierenden Mängeln und Verwahrlosung sind allerdings auch bereits in der Vergangenheit die notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen die Eigentümer insbesondere zur Abwehr von Gefahren ergriffen und die entstandenen Kosten den Eigentümern auferlegt worden.

4. Eigentümer und Investoren sind ggf. besser, schneller und nachdrücklicher als bisher anzuhalten, Bauerhaltung und die Aufrechterhaltung bewohnbarer Zustände in ihrem Eigentum sicherzustellen.

Originäre Aufgabe des Bauordnungsamtes ist die Genehmigung und Überwachung von baulichen Anlagen auf der Grundlage der Bremischen Landesbauordnung. Im Rahmen dieser gesetzlichen Maßgabe wird darauf hingewiesen.

5. Der Magistrat sollte die baurechtlichen Spielräume stärker nutzen, um Tendenzen der Segregation entgegenzuwirken. Instrumentarien hierfür könnten u.a. die Ausübung von Vorkaufsrechten sowie Sanierungs- und Instandsetzungsgebote sein.

Das Bauordnungsrecht enthält keine Instrumentarien, die Tendenzen der Segregation entgegenwirken können. Dies ist der städtebaulichen Entwicklung und somit dem Bauplanungsrecht zuzuordnen. Hier kann sowohl die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der Erlass von Sanierungs- und Instandsetzungsgeboten zielführend sein.

6. Die Kommune ist aufgefordert, durch verstärkte Aufklärung und Kontrollen vor Ort regionalen Tendenzen der missbräuchlichen Nutzung und Überbelegung von Wohnraum entgegenzuwirken. Dabei sind vorhandene Netzwerke verschiedener Beteiligter im Stadtteil zu stärken und einzubeziehen.

Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, ist eine stärkere Vernetzung bereits entwickelt. Durch eine von Feuerwehr und Bauordnungsamt durchgeführte Informationsveranstaltung für den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes sowie der Kontaktpolizisten im Hinblick auf Missstände in Wohngebäude wurde für das Erkennen von Indizien für Mängel, Überbelegung etc. sensibilisiert. Entsprechende Hinweise werden dann vom Bauordnungsamt aufgegriffen und ggf. an weitere Einrichtungen/Ämter weitergegeben. Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Quartiersmeistern, die Auffälligkeiten ebenfalls an das Bauordnungsamt melden.

12.9 Übergreifende rechtliche Rahmenbedingungen s. S. 194 des PUA-Abschlussberichts (Stellungnahme des Dez. III/Amtes 50 zu Punkt 5)

5. Die bestehenden Beratungsstellen für osteuropäische Staatsangehörige sollen verstetigt und finanziell abgesichert werden, sofern keine anderen (EU oder Bundes-) Mittel zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit den Beratungsstellen ist zu erörtern, ob und wie eine regelmäßige Berichterstattung in den zuständigen Gremien realisiert werden kann.

Die Finanzierung der Beratungsstelle für EU-Bürger bei der AWO Bremerhaven ist durch die Bewilligung von Bundesmitteln bis zum 31.12.2018 gesichert. Eine weitere Finanzierung aus Bundesmitteln über den genannten Zeitraum hinaus wird angestrebt. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt durch entsprechende Jahresberichte der Beratungsstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt. Eine Vorstellung der Berichte durch die Beratungsstelle im Fachausschuss wird zurzeit erörtert. Des Weiteren erfolgt eine Berichterstattung – wie oben ausgeführt – in regelmäßigen gemeinsamen Treffen zwischen Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle der AWO und dem Dezernat III sowie dem Jobcenter.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Durch die Berichterstattung sind personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen nicht gegeben. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Die Umstände des Sozialleistungsbetrugs betreffen den Personenkreis der ausländischen Mitbürger. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist zwischen den Dezernaten I (Amt 61 und OPB), III (Amt 50), IV (Amt 40), VI (Amt 63) und der Magistratskanzlei abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Stellungnahmen der betroffenen Dezernate zu den Empfehlungen im Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Gründe, des Ablaufs und der Aufarbeitung des organisierten Sozialleistungsbetruges in Bremerhaven zur Kenntnis und beschließt die Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen.

Dr. Schilling
Dezernentin